



Berlin, 10. Dezember 2012
Geschäftszeichen:
PM 3-5040-6/2

Leiter
Referat PM 3
Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

Ministerialrat Peter Nowak
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32785
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 93, 10117 Berlin

**Spenden der Industrietrains Düsseldorf-Reisholz AG (IDR)
und der Bürger Bau- und Projektmanagement GmbH an die
CDU**

Sehr geehrte [REDACTED]

die Prüfung der o. g. Spendenvorgänge ist vorbehaltlich neuer Sachverhaltserkenntnisse zum Abschluss gebracht worden.

Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 15. August mitgeteilt wurde, hat der Präsident des Deutschen Bundestages in seiner Eigenschaft als Parteienfinanzierungsbehörde gemäß Parteiengesetz (PartG) eine Strafzahlung in Höhe von 18.000 Euro gegen die CDU verhängt, da die Partei durch die Annahme einer Parteispende in Höhe von 6.000 Euro von Seiten der im unmittelbaren Eigentum der Stadt Düsseldorf stehenden IDR AG gegen das Spendenannahmeverbot des § 25 Abs. 2 Nr. 5 PartG verstoßen und diese unzulässige Spende auch nicht gemäß § 25 Abs. 4 PartG unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet hatte. Die CDU hat die Sanktion akzeptiert, und der Betrag der Strafzahlung ist mit der zum 15. November fällig gewordenen Abschlagszahlung an die Partei verrechnet worden.

Die in gleicher Höhe von einem Tochterunternehmen der IDR AG, der Bürger Bau- und Projektmanagement GmbH, an die CDU geleistete Parteispende erfüllt demgegenüber nicht den Tatbestand einer unzulässigen Parteispende gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 5 PartG, da es in diesem Falle an einer direkten Beteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen fehlt.

Diese am Wortlaut der einschlägigen Verbotsnorm orientierte Rechtsauffassung der Bundestagsverwaltung findet in den Gesetzesmaterialien sowie in der Kommentarliteratur zum Parteiengesetz Unterstützung (vgl. Ipsen, Parteiengesetz, § 25, Rdnr. 32; Lenski, Parteiengesetz, § 25, Rdnrn. 56 ff.; besonders deutlich: Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, § 25, Rdnr. 89).



Verschiedentlich geäußerte Kritik an der bestehenden Rechtslage (so etwa auch in dem o. g. Kommentar von Kersten/Rixen) ist rechtspolitischer Natur und vermag keine andere Auslegung der bestehenden Gesetzeslage zu begründen.

Belastbare Hinweise auf einen anderweitigen Verstoß gegen das Parteispendenrecht des Parteiengesetzes, etwa auf das Vorliegen einer Weiterleitungsspende gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 2. Alt. PartG, sind nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Nowak'. The signature is written in a cursive style.

Peter Nowak